

Abschrift

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegen-
heiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
Herrn Bode Champignon

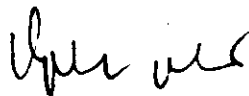
im H a u s e

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1839

als Material übersandt.

Im Auftrag


Moser

DIE PRÄSIDENTIN
des Landtags Nordrhein-Westfalen

- I.3 - Pet.- Nr. 11/08328

4000 DÜSSELDORF, DEN 6.07.1992
PLATZ DES LANDTAGS 1, POSTFACH 1143
TELEFON 884 0 DURCHWAHL 884 - 2052
TELETEX 2114112 = LTNW
TELEFAX (0211) 884 - 2258
FERNSCHREIBER 8 586 498

Herrn
Rainer Rudisch
Eburonenstr. 22

5132 Übach-Palenberg

Betr.: Ihre Petition, eingegangen am 19.05.1992

Gesundheitswesen

Sehr geehrter Herr Rudisch,

Ihre Eingabe ist abschließend bearbeitet worden. Ich gebe Ihnen aus dem Protokoll den Beschluß des Petitionsausschusses vom 07.07.1992 zur Kenntnis:

Der Entwurf des Gesetzes über den Rettungsdienst, die Notfallrettung und den Krankentransport befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung. Da der Petent um Berücksichtigung seiner Einwände bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes bittet, wird eine Fotokopie der Petition dem Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge als Material überwiesen.

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Moser

W

An den Petitionsausschuß
des Landtags NRW
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf 1

LANDTAGS KORBREIHER-VESTFALEN	
19 MAI 1992 8-9	
Tgb. Nr.
Anl.	Abt. 23

Betrifft: Rettungsassistentengesetz - RettAssG
Sehr geehrte Damen u. Herren!

Nach dem Rettungsassistentengesetz sind
Rettungsassistenten nur die, die eine Ausbildung
gemäß § 2 des Gesetzes über den Beruf des
Rettungsassistenten vom 10.07.1989 abgeschlossen haben.
Denen gleichgestellt sind Rettungsassistenten, die nach
dem Programm vom 20.09.1977 ausgebildet sind.
Für die im Rettungsdienst tätig aktiven Leute,
die bereits vor diesem Zeitpunkt Jahrzehnte im
damaligen Krankentransport u. heutigem Rettungsdienst
beschäftigt sind u. waren, fehlt es an
einer Gleichstellungsvorschrift (Landesrechtliche
Vorschrift).

Die Folge davon:

Diejenigen, die am längsten im Krankentransport
u. heutigem Rettungsdienst tätig sind u. über
eine gute u. langjährige Berufserfahrung

verfügen, sind nach diesem Gesetz die Leidtragenden u. die, die auf der Strecke bleiben!
 Ich bin seit 1966 im Krankentransport der Stadt Übach-Palenberg u. seit 1977 im Rettungsdienst tätig! Sollte der Entwurf zum „Gesetz über den Rettungsdienst die Notfallrettung u. den Krankentransport (Rett 17556)“ vom 31.05.1991 bekräftigt werden, darf meine bisherige u. langjährige Tätigkeit nicht mehr ausüben! Da ich diese Schlußfolgerung unberechtigt u. unlogisch finde, bitte ich um Überprüfung dieses Sachverhaltes.

Ein Beispiel:

Wenn demnächst die Führerscheinklasse 3 von bisher 7,5 Tonnen auf 3,5 Tonnen geändert wird, so sind u. werden die alten u. bisherigen Fahrer der Klasse 3 von diesem Gesetz unantastbar bleiben u. die alte Tonnenzahl seit Erwerb ihres Führerscheines fahren dürfen.

Ich bitte Sie dieses dringend zu bearbeiten, da nach meiner Information am 28.05.1992 eine Lesung zum Gesetzentwurf sein soll!

Anlage:
 Gesetzentwurf

Mit freundlichem Gruß

— Rainer Rudisch —